

# Wer darf sich Chronometermacher nennen?

In der grundsätzlich wichtigen Frage, wer sich als Chronometermacher bezeichnen darf, hat kürzlich ein Landgericht folgende Entscheidung gefällt:

Der Beklagte ist Uhrmachermeister. Seit dem Jahre 1935 ist er in X selbständig. Die Meisterprüfung hat er in Glashütte i. Sa. abgelegt. Während seiner Meisterprüfungszeit und auch vorher während seiner Ausbildungszeit hat er sich auf der Uhrmacherschule in Glashütte auch mit dem Bau von Chronometern beschäftigt.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe einmal einen Chronometer in Glashütte unter Anleitung und Aufsicht der Schule gebaut. Seitdem habe er keine Arbeiten auf diesem Gebiete mehr ausgeführt. Er sei daher nicht berechtigt, sich Chronometermacher zu nennen, wie er dies im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Rechnungen und Briefbogen, tue.

Nahezu ausschließlicher Abnehmer für Chronometer sei die Seeschiffahrt. Die Seeberufsgenossenschaft erkenne aber nur den als Chronometermacher an und trage ihn in ihre Liste ein, der ein Chronometer angefertigt und es mit Erfolg zu einer Wettbewerbsprüfung der Deutschen Seewarte eingereicht habe. In die von der Seeberufsgenossenschaft geführten Liste der Chronometermacher sei aber der Beklagte nicht eingetragen.

Auch die „Wirtschaftliche Vereinigung der Chronometermacher Deutschlands“ nehme nur den als Mitglied auf, der in der Regel Chronometer herstelle, verkaufe und repariere, nicht nur gelegentlich und vielleicht vor langer Zeit sich einmal damit beschäftigt habe.

Der Beklagte möge zwar in der Lage sein, einen Chronometer zu reparieren, er sei aber nicht fähig, einen Chronometer von Grund auf selbst herzustellen.

Wenn der Beklagte sich demnach „Chronometermacher“ nenne, so sei das eine irreführende Bezeichnung, die der Täuschung des Publikums diene. Es liege somit ein Verstoß gegen § 1 Uml.W.G. vor.

Die Klägerin hat daher beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, sich im geschäftlichen Verkehr als Chronometermacher zu bezeichnen;
2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen;
3. das Urteil — evtl. gegen Sicherheitsleistung — für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er macht folgendes geltend:

Er habe sich jahrelang mit dem Spezialgebiet des Chronometerbaues beschäftigt. Seine erste Ausbildung in der Reparatur von Chronometern habe er als Lehrling bei dem jetzt verstorbenen Uhrmachermeister Y genossen. Auf der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte habe er, wie die von ihm überreichten Zeichnungen ergäben, neben einer offenen Glashütter Ankeruhr ein Gangmodell — Chronometer-Tourbillon — hergestellt. Während seiner Meisterprüfungszeit habe er einen U-Boot-Chronometer mit Schnecke und Federhemmung hergestellt, eine auf dem Gebiete des Chronometerbaues besonders schwierige Arbeit. Die Uhrmacherschule in Glashütte vermittele auch die beste Ausbildung auf diesem Gebiete. Die zur Herstellung und Reparaturen von Chronometern notwendigen Werkzeuge besitze er. Die Anordnungen und Ansichten der Seeberufsgenossenschaft sowie der „Wirtschaftlichen Vereinigung“ seien für den vorliegenden Fall unerheblich.

Es sei daher keineswegs als unlauterer Wettbewerb anzusehen, wenn er sich als „in Glashütte geprüfter Uhrmachermeister und Chronometermacher“ bezeichne, wie er es auf seinen Geschäftsbogen getan habe.

Für das übrige Vorbringen der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist auf § 1 Uml.W.G. gestützt, wonach auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Klage ist nicht begründet.

Die Parteien sind darüber einig, daß es eine Gehilfen- und Meisterprüfung für Chronometermacher nicht gibt, daß auch sonst die Bezeichnung Chronometermacher durch gesetzliche Bestimmungen nicht irgendwie geschützt ist. Zu prüfen bleibt daher, ob die vom Beklagten gebrauchte Bezeichnung: „als in Glashütte geprüfter Uhrmachermeister und Chronometermacher“, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände dem Anstandesgefühl der Berufsklasse und nach Treu und Glauben dem gesunden Volksempfinden widerstreitet.

Der Beklagte hat sich schon in seiner Lehrzeit mit Reparaturen an Chronometern beschäftigt. Ob sein Lehrherr sich Chronometermacher nennen durfte, ist unerheblich. Er hat sodann während seiner Ausbildungszeit auf der Uhrmacherschule in Glashütte einen Chronometer angefertigt. Daß dies unter Anleitung und Aufsicht der Schule geschehen mußte, ist selbstverständlich, da nicht einzusehen ist, wie denn sonst dem Schüler die erforderlichen praktischen Kenntnisse beigebracht werden sollten. Im Jahre 1934 hat der Beklagte ein U-Boot-Chronometer während seiner Meisterprüfungszeit gebaut. Seine Behauptungen werden belegt durch die von ihm überreichten Zeichnungen sowie durch ein Zeugnis der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte, wonach der Beklagte während seines Besuches der Schule außer anderem einen Tischchronometer aus den Rohteilen gebaut hat, er daher auf Grund seiner Ausbildung in der Lage sei, Wiederherstellungsarbeiten an Seechronometern in sachgemäßer Weise auszuführen. Das Gericht ist der Überzeugung, daß dieses Zeugnis auf Grund gewissenhafter Prüfung des Beklagten ausgestellt ist. Wenn darin auch nur bescheinigt ist, der Beklagte sei zur Ausführung von sachgemäßen Reparaturarbeiten in der Lage, so bedeutet es doch keine Irreführung des Publikums und widerspricht auch nicht der verständigen Auffassung der Berufsklasse, wenn der Beklagte sich nicht nur als „Reparateur“, sondern als „Chronometermacher“ bezeichnet. Daß er tatsächlich in der Lage ist, einen Chronometer selbständig zu bauen, muß als erwiesen angesehen werden. Im übrigen wird es im geschäftlichen Verkehr auch keineswegs als wettbewerbsfeindlich angesehen, wenn ein Uhrmacher, der lediglich Uhren repariert, sich trotzdem als Uhrmacher bezeichnet, oder ein Schuhmacher, der lediglich Schuhe repariert, als Schuhmacher.

Der Beklagte hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht darauf ankommt, wer nach Ansicht der Seeberufsgenossenschaft oder der „Wirtschaftlichen Vereinigung“ als Chronometermacher anzusehen ist, da diese Ansichten nicht allgemeingültiger Maßstab sind.

Daraus, daß der Beklagte seit seiner Niederlassung in Dortmund noch keinen Chronometer angefertigt hat, kann nicht hergeleitet werden, daß er sich nicht Chronometermacher nennen dürfe. Es ist durchaus sein gutes Recht, durch die Bezeichnung überhaupt um Kundschaft zu werben, die ihm die Möglichkeit gibt, seine Kenntnisse im Chronometerbauen und der Chronometerreparatur zu verwerten und zu erweitern.

Danach verstößt die vom Beklagten gebrauchte Bezeichnung „Chronometermacher“ nicht gegen § 1 Uml.W.G.

Die Klage war daher als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. abzuweisen. (I/1337)